

Stromspeicher energiewirtschaftlich betrachtet

(Fokus Prosumerspeicher)

EG-Spezial – Fokus Stromspeicher, 17. Mai 2022

Simone Pin

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Was sind Speicher im energiewirtschaftlichen Sinne?

Im Energiewirtschaftsgesetz werden Energiespeicheranlagen wie folgt definiert (§ 3 Nr. 15d EnWG):

1



Letztverbraucher
Einspeicherung gilt
als Letztverbrauch



„Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen oder in einer anderen Energieform abgeben“



2



Erzeugungsanlage
Auspeicherung gilt als
Erzeugung

Der Speicher als „Letztverbraucher“ und „Erzeugungsanlage“ - Was ist das zentrale Problem?

Im Kontext Speicher als Letztverbraucher: „Doppelbelastung“

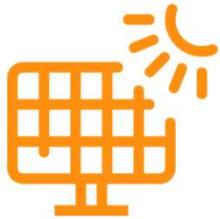
- Eingespeicherter Strom wird energierechtlich wie eine „normale“ Stromlieferung an Letztverbraucher behandelt und unterliegt damit dem Grunde nach allen Entgelten, Abgaben und Umlagen
- Bei der Ausspeicherung (in die Kundenanlage oder in das Netz) und anschließendem *tatsächlichen* Letztverbrauch fallen diese Abgaben und Umlagen nochmal an (Doppelbelastung), sofern keine Ausnahmeregelung greift.

Im Kontext Speicher als Erzeugungsanlage: „Ausschließlichkeitsprinzip“

- Bei „Doppelnutzung“ des Speichers (sog. **Multi-Use**):
 - Zwischenspeicherung von Grünstrom aus der eigenen Stromerzeugungsanlage und gleichzeitig
 - Zwischenspeicherung von Graustrom aus dem Netz (z.B. für die Erbringung von Regelenergie)
 - Bei E-Fahrzeugen wird der mobile Speicher insb. bei Prosumern sowohl mit Graustrom aus dem Netz als auch mit Strom aus einer Erneuerbaren-Energien-Anlage (z.B. heimische PV-Anlage) beladen.
- **Durch Multi-Use verliert der Speicher seinen Status als Erneuerbare-Energien-Anlage:**
 - Der ausgespeicherte Strom gilt gesamthaft nicht mehr als Strom aus Erneuerbaren Energien
 - Auswirkung auf die Förderung nach EEG und auf die EEG-Umlagepflicht für Eigenversorgungssachverhalte

1 Nutzung des Speichers ausschließlich zur Eigenversorgung nicht betroffen

PV-Anlage bis 30 kWp*



Speicher bis 30 kWp*



Eigenversorgung

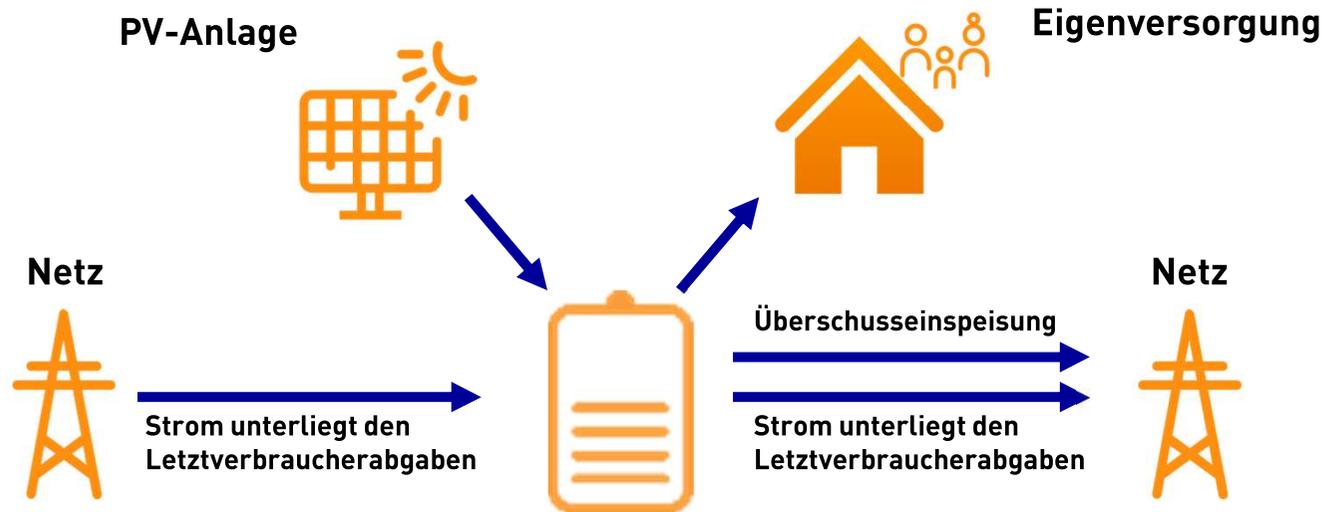


- > **Beibehaltung der EEG-Förderung:** Der aus der PV-Anlage zwischengespeicherte und im Anschluss in das Netz eingespeiste Strom ist weiterhin nach EEG förderfähig (Einspeisevergütung, Marktprämie etc.)
- > **EEG-Umlagebefreiung auf eigenverbrauchten Strom*:** Der eingespeicherte PV-Strom und der nach der Zwischenspeicherung eigenverbrauchte Strom ist von der EEG-Umlage befreit (Erzeugungsanlagen bis 30 kWp)
- > **Keine Doppelbelastung mit Abgaben/Umlagen:** Mangels Netznutzung entfallen ohnehin die Netzentgelte und die netzbezogenen Umlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, §19-StromNEV-Umlage, AbLaV-Umlage, KA), darüber hinaus Befreiung von der Stromsteuer

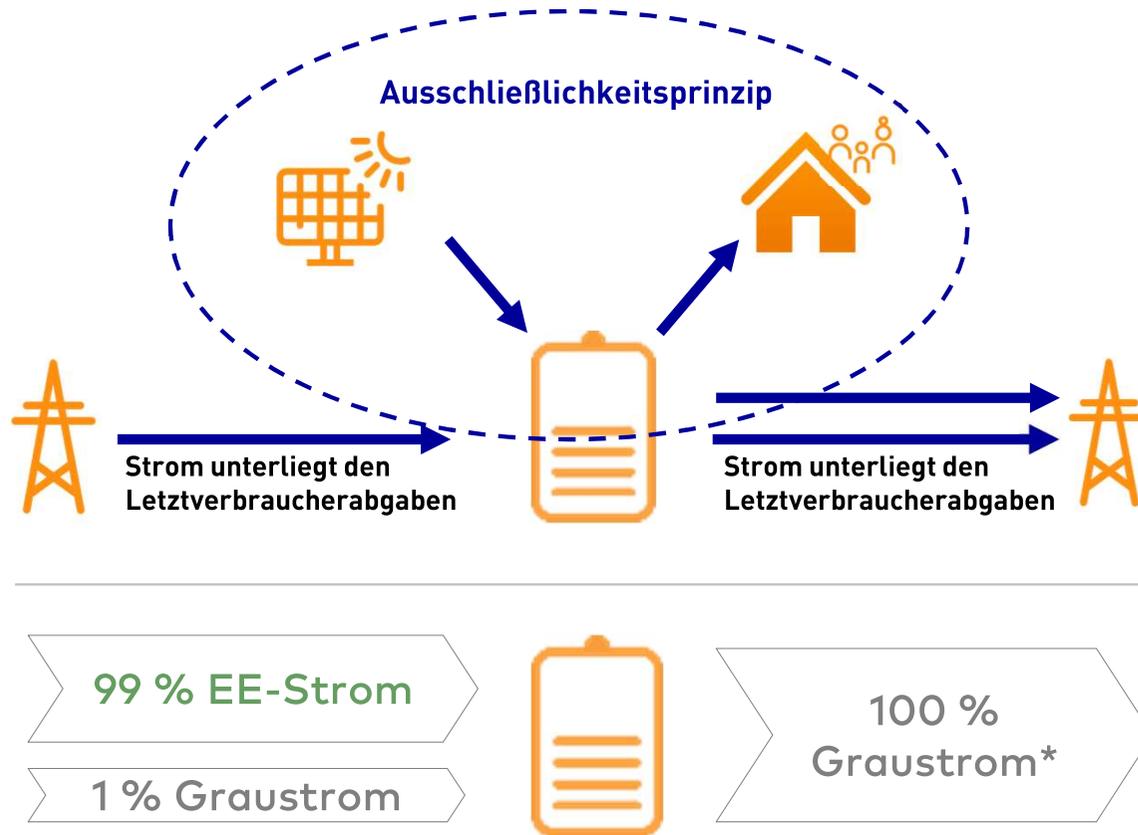
***Ab 1.7.2022 wird die EEG-Umlage auf „null“ reduziert, d.h. zusätzlich Wegfall der 30 kWp-Grenze**

2

Multi-Use-Sachverhalte: Der Speicher wird sowohl für die Zwischenspeicherung des eigenerzeugten Stroms als auch zur (Zwischen-)Speicherung von Strom aus dem Netz genutzt.



Wie wirkt sich das Ausschließlichkeitsprinzip aus? Grundsatz.



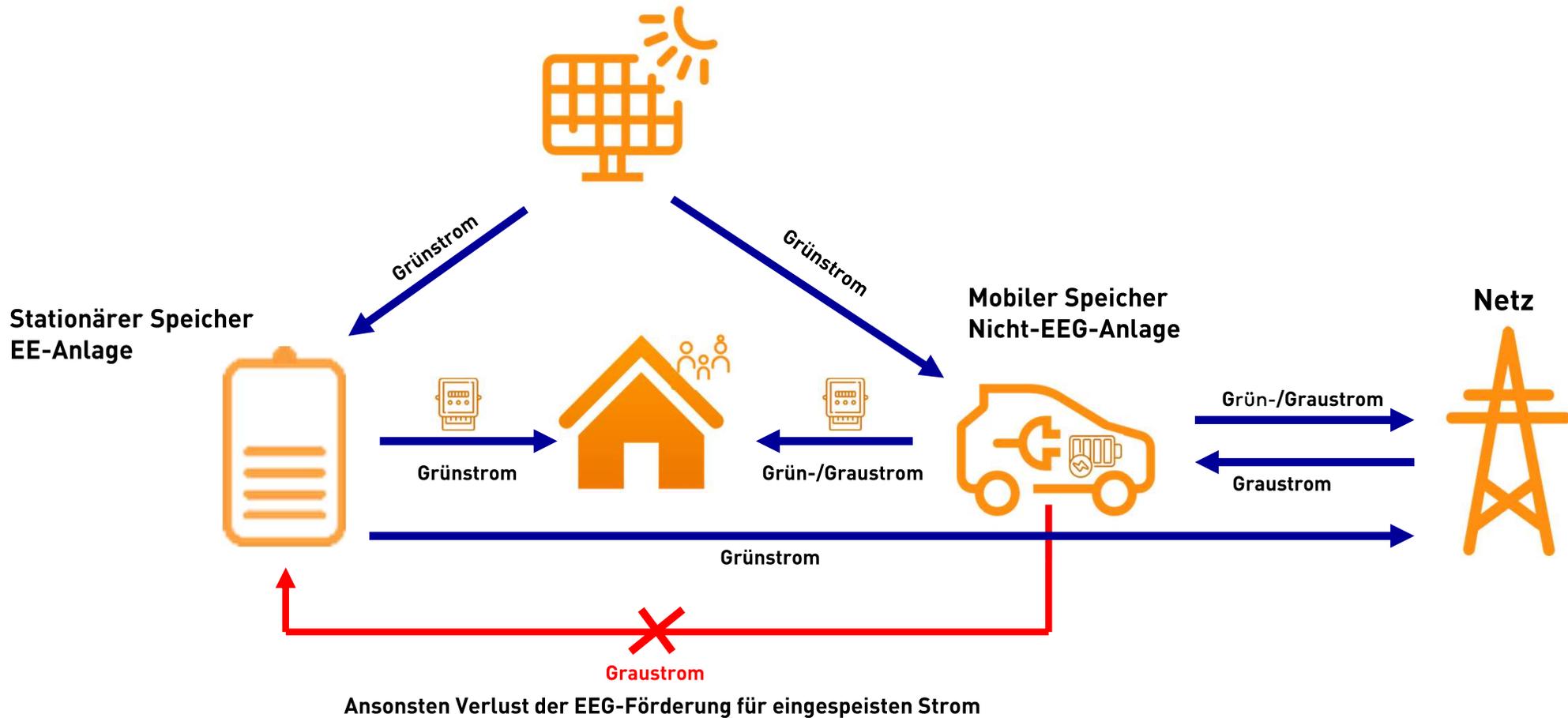
*Clearingstelle: Ausnahmen bei „technisch unvermeidbaren Geringverbräuchen“, z.B. Vermeidung Beschädigung durch Tiefenentladung etc.

Konsequenz:

- ➔ Der Multi-Use-Speicher gilt aufgrund der Graustromeinspeicherung nicht mehr als Erneuerbare Energien-Anlage, die nach dem EEG förderfähig ist
- ➔ **Verlust der EEG-Vergütung** für PV-Strom, der vor der Einspeisung in das Netz in einem solchen Speicher zwischengespeichert wurde (dies gilt für die gesamte Abrechnungsperiode)
- ➔ **Verlust der EEG-Umlagebefreiung** für eigenverbrauchten Strom bei Speichern **> 10 kW < 30 kWp****

**Ab 1.7.2022 wird die EEG-Umlage auf „null“ reduziert, d.h. kW-Grenzen dann nicht mehr relevant

Wie wirkt sich das Ausschließlichkeitsprinzip aus? Stationäre und mobile Speicher.



Wie wirkt sich die Doppelbelastung mit Abgaben und Umlagen aus?



Konsequenz:

- ➔ EEG-Umlage fällt bei der Ein- und Ausspeicherung in das Netz oder in die Kundenanlage an, es sei denn es greifen Befreiungstatbestände (z.B. Eigenversorgung).*
- ➔ KWKG- und Offshore-Netzumlage, AbLaV-Umlage und § 19 StromNEV-Umlage fallen sowohl bei der Einspeicherung des Netzstroms als auch bei der Ausspeicherung in das Netz an
- ➔ Lösungsansatz zur Vermeidung einer Doppelbelastung (Saldierungsmöglichkeit als „Heilung“, § 61 I EEG) nach wie vor komplex und mit hohen administrativen Hürden verbunden: Inanspruchnahme der Befreiung für den Strombezug ist mit mehreren Anträgen bei unterschiedlichen Stellen (ÜNB, VNB etc.) verbunden, Notwendigkeit der messtechnischen Abgrenzung der Strommengen und Nachweispflichten.
- ➔ Strittig ob **Netzentgelte** ebenfalls doppelt anfallen, **Stromsteuer** hängt vom Einzelfall ab

*Ab 1.7.2022 wird die EEG-Umlage auf „null“ reduziert

Was muss sich im Gesetzesrahmen im Kontext Speicher künftig ändern?

Einführung einer neuen Energiespeicherdefinition nach EU-Vorgaben im gesamten Energierecht

- Art. 2 Nr. 59 StromBMR (219/944) „Energiespeicherung“:
„...die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung...“
- Ein-/Auspeicherung wäre danach weder Verbrauch noch Erzeugung, stattdessen eigenständig systemische Funktion

→ Ausblick Koalitionsvertrag:
„Speicher sollen als eigenständige Säule des Energiesystems definiert werden“

Anpassung des „Ausschließlichkeitsprinzips“ im EEG

- Abschaffung des „Verunreinigungsprinzips“
- Ermöglichung einer praktikablen, einfachen messtechnischen Abgrenzung von jeweils eingespeicherten und ausgespeicherten Grau- und Grünstrommengen

Der Rechtsrahmen für mobile Speicher muss geschaffen bzw. präzisiert werden, z.B.

- **Künftige Energiespeicherdefinition** muss auch mobile Speicher berücksichtigen
- **Netzentgeltbefreiung** im EnWG (§ 118 Abs. 6 EnWG) muss auf mobile Speicher ausgeweitet werden (Netzbezug/zeitversetzte Rückspeisung in das Netz z.B. für Regelenergie-dienstleistungen)
- **Stromsteuergesetz** muss auch mobile Speicher berücksichtigen, aktuell keine Inanspruchnahme von Befreiungsmöglichkeiten analog stationärer Speicher

→ Ausblick Koalitionsvertrag:
„Bidirektionales Laden „soll ermöglicht werden“

- Darunter wäre konsequenterweise die Schaffung eines klaren und befördernden Rechtsrahmens als Grundvoraussetzung zu verstehen

Vielen Dank

Simone Pin

Rechtsanwältin

(Syndikusrechtsanwältin)

Energie Baden-Württemberg

Siegburger Straße 229

50679 Köln

+49 172 7318832

s.pin@enbw.com